

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.03.2012

Geschäftszeichen:

II 44-1.156.603-42/12

Zulassungsnummer:

Z-156.603-859

Antragsteller:

IVC Group

Nijverheidslaan 29

8580 AVELGEM

BELGIEN

Geltungsdauer

vom: **13. März 2012**

bis: **13. April 2016**

Zulassungsgegenstand:

PVC-Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.603-859 vom 19. Juli 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der heterogenen PVC-Bodenbeläge "IVC Floor Coverings - Expanded Backing" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die heterogenen PVC-Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind teilweise mit einer Oberflächenvergütung auf Polyurethan-Acrylatbasis versehen und müssen bestehen aus

- der transparenten Nutzschrift aus PVC,
- einem bedruckten Film aus PVC (bei einigen Qualitäten aus geschäumtem PVC),
- einer glasfaserverstärkten Schicht aus PVC,
- dem Trägermaterial aus geschäumtem PVC sowie
- der Rückenschicht aus Polyester (bei einigen Qualitäten).

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 1,4 mm bis 4,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1260 g/m² bis 2790 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der heterogenen PVC-Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend der Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Anlage 1 Blatt 1

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Avenue	1	Twinkle
	2	Cappuccino / Sunset / Tile Styles
	3	Expressions
	4	Container
	5	Touch of class
	6	Ultimate Oak
	7	Noblesse
	8	Natural
	9	Precious Metals
	10	Oyster Beach
	11	Inspiration
	12	Cafe noir
	13	Revelations
	14	Nostalgia
	15	Club
	16	Emotions
	17	Rainbow
	18	Nova
	19	Murano
	20	Murano F
	21	Murana H
	22	Floor Touch W
	23	Floor Touch ST
	24	Laguna D
	25	Sixwoods oak
	26	Timeless Class
	27	Treadsafe
	28	Fusion / Viva
	29	Splash
	30	elysee
	31	Verdi
	32	Ultimate minerals

Anlage 1 Blatt 2

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Itec	33	ITEC 350
	34	Silento
	35	Planet
	36	Batipro
	37	Batipro Trend
	38	Soliflor
	39	Invent
	40	Logisol
	41	Profloor
	42	Prosol
	43	Resiflor
	44	Shape
	Leoline	45
46		Victory
47		Titanium
48		Texmark
49		Avanti
50		Tex
51		Elite*P
52		Elite
53		Allegro
54		Invent Trend
55		Matrix
56		Textramax
57		Country
58		Stonemark
59		Forest
60		Textra
61		Textraz
62		Topic
63		Topicz
64		Color me Ceramics
65		Earth Touch
66		Level Plus
67		Ecowood
68		Samson

Anlage 1 Blatt 3

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Leoline	69	Mobil+
	70	Match
	71	Matchgrip
	72	Forza
	73	Wondertile
	74	Wonderwood
	75	Primo
	76	Carrera
	77	Loft/Container
	78	Comfy
	79	Comfyblitz
	80	Ultra
	81	Canyon
	82	Comfytex
	83	Mobile
	84	Duo / Davero
	85	Venus
	86	Subito
	87	Blitz
	88	Tornado*
	89	Tornado
	90	Elite
	91	Manhattan
	92	Miami
	93	Jumbo+
	94	Evergreen
	95	UPOStep 25
	96	REMPPA
	97	Level Pro
	98	REM
	99	Jumbo
	100	Loft*
	101	Speedy+
	102	Master Plus
103	Luxus	
104	Vitesse	

Anlage 1 Blatt 4

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Leoline	105	Texas / Texas New
	106	Goliath
	107	Victoria Plus
	108	Luxury
	109	Victoria / Classic Limestone
	110	Impact
	111	Inspirations
	112	Rainbow
	113	Maggiore
	114	Laguna
	115	Supercomfort
	116	Atlas / Parade
	117	Dynablitz
	118	Dynagrip
	119	Dynagripback
	120	Elan
	121	Master
	122	Elegance
	123	Bongo
	124	Lusso
	125	Sting
	126	Bingo / Smart / Bubblegum
	127	Bingoback
	128	Rapido
	129	Step
	130	Stepgrip
	131	Select
	132	Luna
	133	Luna Back
	134	Speedyback
	135	Treadex / Parade
	136	Presto+ / Continental
	137	Sonate
	138	Presto / Graphic / Pure / Promenade
	139	Speedy

Anlage 1 Blatt 5

Zulassungsgegenstand:
"IVC Floor Coverings - Expanded Backing"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Kollektion	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
Leoline	140	Pronto
	141	Eco
	142	Swing
	143	Ecoback
	144	Plano
	145	superslate
	146	Sequoia
	147	Twenty
	148	skinnytex
Canvas	149	Soundlab